

Hinweise für die Ärztin/den Arzt

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß der geltenden Prüfungsordnung der Prüfungsbehörde die Erkrankung glaubhaft machen.

Der Nachweis erfolgt gemäß §63 Abs.7 HG NRW durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest), die die Prüfungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern und damit die Chancen auf ein den wahren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechendes Prüfungsergebnis verringern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. **nicht** vor bei

- Prüfungsstress und Examensängsten
- leichten(nicht fiebrigen) Erkältungen
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z.B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; Letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.)

Die ärztliche Bescheinigung muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung _____ ausweisen.

Nicht ausreichend ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung zur Vorlage in der Schule!

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Adresse:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Erklärung der Ärztin/des Arztes

Die o. g. Patientin/den o.g. Patient habe ich heute um _____ Uhr ärztlich untersucht.

Die Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit im o. g. Sinne einer erheblichen Minderung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Patientin/des Patienten ergeben. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist vorübergehend und nicht dauerhaft.

Voraussichtliche Dauer der Krankheit

(Datum): _____ bis _____

Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Bearbeitung Prüfungsamt: Rücktritt i.S.d. § 63 Abs.7 HG NRW anerkannt: Datum/ Unterschrift

Ja:

Nein: